



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Elisabeth Baume-Schneider,
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

T direkt +41 41 728 55 01
silvia.thalmann@zg.ch
Zug, 5. September 2023 kyal
VD VDS 6 / 476 - 81367

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2023 wurden die Kantone eingeladen, zur Vernehmlassung zur Änderung von Art. 30a der VZAE eine Stellungnahme einzureichen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt. Wir begrüßen die vorgeschlagene Änderung.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Stärkung der Berufsbildung. Es ist folgerichtig, in Analogie zum Entscheid beim Schutzstatus S, dass auch abgewiesene Asylsuchende und «Sans-Papiers» eine berufliche Grundbildung in der Schweiz absolvieren und abschliessen dürfen, sofern sie die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Bildungspolitisch ist wichtig, dass Jugendliche einen Abschluss auf der Sekundarstufe II erreichen können, dies unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus in der Schweiz. Dies vorab aus den folgenden Gründen:

- Bund und Kantone streben gemeinsam eine Abschlussquote von 95% auf der Sekundarstufe II an. Während dies für Personen, die in der Schweiz geboren werden, weitgehend erreicht ist, liegt die Quote für Personen, die zugewandert sind, deutlich tiefer.
- Die Schweizer Berufsbildung stellt international gesehen eine Ausnahme dar. Es ist im Normalfall nicht möglich, eine angefangene Lehre im Heimatland fortzuführen. Entsprechend geht diese Bildungsinvestition verloren, wenn Personen während der Dauer einer Lehre die Schweiz verlassen müssen.
- Es ist aus Sicht der Arbeitgeber unverständlich, wenn Personen mitten aus ihrer Ausbildung gerissen werden und ihre Lehre in der Schweiz abbrechen müssen. Für die Wirtschaft ist Rechtssicherheit wichtig. Es muss von Anfang an klar sein, dass bei der

Ausstellung des Lehrvertrags die betreffende Person ihre berufliche Grundbildung auch beenden kann.

Für den Asylbereich gilt es aber auch zu erwähnen, dass die vorgeschlagene Änderung aufgrund der am 1. März 2019 in Kraft getretenen Beschleunigung des Asylverfahrens nur noch für sehr vereinzelte Fälle relevant sein wird. So würden im Kanton Zug gemäss heutigem Stand (Zahlen abgerufen am 22. August 2023) lediglich zwei Personen aus der Nothilfe grundsätzlich von den gelockerten Zulassungsbedingungen profitieren können.

Der Regierungsrat des Kantons Zug möchte schliesslich festhalten, dass mit der vorgeschlagene Änderung die übrigen Zulassungsvoraussetzungen, wie beispielsweise die Mindestaufenthaltsdauer von fünf Jahren für Personen mit abgelehntem Asylgesuch, unverändert bleiben. Es sollen keine neuen Anreize für eine zusätzliche oder illegale Migration geschaffen werden. Auch darf die Änderung von Art. 30a der VZAE nicht dazu führen, dass Gesamtfamilien während des laufenden Asylverfahrens nach der erstmaligen Einreise von neuen, ungewollten Härtefallbedingungen profitieren können.

Zusätzlicher Antrag:

Art. 30 Abs. 1 AIG (SR 142.20) oder gegebenenfalls die Auslegung des Begriffs «wichtiges öffentliches Interesse» in Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG ist so zu ändern resp. auszulegen, dass eine Arbeitsbewilligung für eine berufliche Ausbildung auch ohne Abklärung und Erfüllung eines «schwerwiegenden persönlichen Härtefalls» nach Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG in Kombination mit Art. 30a Abs. 1 VZAE erteilt werden kann. Gleichzeitig muss auf die Identifizierung der eigenen Eltern verzichtet werden (Auslegung Art. 30a Abs. 1 lit. f VZAE).

Begründung:

Der Bundesrat hat den Bericht «Gesamthafte Prüfung der Problematik der «Sans-Papiers» in Erfüllung des Postulats 18.3381 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats (SPK-N) am 18.12.2020 verabschiedet. Dort wird dargelegt, dass die Massnahme, schulpflichtigen Kindern den Besuch der obligatorischen Schule ohne Preisgabe der Identität der Eltern zu ermöglichen, ein Erfolg ist. Dass diese Jugendlichen nach der obligatorischen Schule anschliessend wieder in die Obskurität der «Sans-Papiers» zurückkehren müssen, ist gesellschaftlich wie volkswirtschaftlich nicht sinnvoll. Zudem wird der familiäre Status «Sans-Papiers» über die Generationsgrenze hinaus «vererbt». Migrations- und integrationspolitisch ist es sinnvoll, solchen Zweitgenerationsjugendlichen den Weg in die Legalität dank Berufsausbildung zu ebnet. Es handelt sich dabei zwangsläufig um Jugendliche, die soweit integriert sind, dass sie der Berufsausbildung inhaltlich wie sprachlich folgen können.

Bisher wird gemäss erwähntem Bericht der Weg in die berufliche Ausbildung nur wenig benutzt, da bei der Anmeldung die Eltern «der Behörde gemeldet» werden müssen, ohne vorweg

eine Garantie zu haben, dass die Eltern eine Härtefallregelung erhalten. Dies wollen die betroffenen Jugendlichen aber nicht riskieren.

Folgerichtig hat der Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) bei der Erstellung des «Sans-Papiers»-Berichts befürwortet, dass diese Jugendlichen unter Erfüllung der übrigen Kriterien eine berufliche Grundausbildung ohne Preisgabe der Eltern starten können.

Die legalistischen Einwände im erläuternden Bericht sind einerseits durch eine Gesetzesanpassung oder gegebenenfalls durch eine öffnende Auslegung des Begriffs «wichtiges öffentliches Interesse» auf Verordnungsstufe zu reduzieren. Darüber hinaus sind die verbleibenden Einwände betreffend Ungleichbehandlung zugunsten der betroffenen Jugendlichen und dem starken öffentlichen Interesse unterzuordnen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann

Zustellung per E-Mail an:

- vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch (PDF und Word)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch) (PDF)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch) (PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (bernhard.neidhart@zg.ch) (PDF)
- Staatskanzlei zur Veröffentlichung auf der Homepage (info.staatskanzlei@zg.ch)